

Landgericht Landshut

Az.: 14 S 667/08
2 C 1652/07 AG Freising



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Streithelfer der Berufungsklägerin:
Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising, [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
- Beklagter und Berufungsbeklagter zu 1 -

2. [REDACTED]
- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen **Unterlassung**

erlässt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch Richter am Landgericht [REDACTED]
Richter [REDACTED] und Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 09.07.2008 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Freising vom 19.02.2008, Az. 2 C 1652/07, aufgehoben und der Rechtsstreit an

das Amtsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
zurückverwiesen.:

2. Die Entscheidung über die Kosten der Berufung einschließlich der dem Streithelfer
entstandenen Kosten bleibt dem Amtsgericht vorbehalten

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.500,00 festgesetzt.

Die Gründe wurden gemäß § 540 I 2 ZPO im Termin zu Protokoll genommen, in dem das Urteil
verkündet wurde.

gez.

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter

██████████
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 09.07.2008

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landst. 16.07.2008

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle